

MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

DAS PRÄSIDIUM

RESSORT WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND ADMINISTRATION



Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover (gültig ab 01.01.2026)

1. Präambel

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Durchführung von Veranstaltungen durch betriebsfremde oder betriebsinterne Organisationen oder Personen (nachfolgend auch **Veranstalter**) auf dem Campus der Medizinischen Hochschule Hannover sowie im Clinical Research Center (**CRC**).

Die Richtlinie definiert den Prozess des Vertragsschlusses und die Durchführung der Überlassung von Einrichtungen und Ausstattung. Sie dient der einheitlichen und transparenten Abwicklung aller Nutzungsanfragen und gewährleistet die ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen der Medizinischen Hochschule Hannover.

2. Nutzungsüberlassung

2.1 Grundsätze der Nutzungsüberlassung

Die Medizinische Hochschule Hannover (nachfolgend auch **MHH**) kann als unselbständiger Landesbetrieb des Landes Niedersachsen mit Veranstaltern **Nutzungsverträge** in Textform schließen, sofern dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Definition einer Veranstaltung

Eine **Veranstaltung** im Sinne dieser Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht. Sie umfasst eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung.

2.3 Gegenstand der Nutzungsüberlassung

Gegenstand eines solchen Nutzungsvertrags kann die entgeltliche Überlassung folgender Ressourcen sein:

- **Einrichtungen:** Hörsäle, Räume, dazugehörige Außenflächen und Flure
- **Ausstattung:** In den Einrichtungen vorhandenes Equipment und Medientechnik
- **Dienstleistungen:** Einrichtungsbezogene Dienstleistungen für die Durchführung von Veranstaltungen.

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

3. Nutzungsvertrag

3.1 Antragsverfahren

Der Veranstalter stellt **möglichst drei Monate vor dem gewünschten Nutzungstermin** eine unverbindliche **Anfrage** über das Online-Portal der MHH. Diese Vorlaufzeit gewährleistet eine ordnungsgemäße Prüfung und Planung der Ressourcenverfügbarkeit.

3.2 Angebotserstellung

Nach Prüfung der Anfrage übersendet die MHH dem Veranstalter ein verbindliches **Angebot** in Textform. Dieses Angebot wird mit einer **Bindungsfrist von einem Monat** versehen. In Einzelfällen kann die Frist verlängert oder verkürzt werden.

3.3 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die in **Anlage 1** dieser Richtlinie aufgeführten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** sind in das Angebot und in den Nutzungsvertrag wirksam einzubeziehen. Dies erfolgt durch:

- Beifügung als Anhang oder extern einsehbarer Link und
- vertragliche Vereinbarung ihrer Geltung als Vertragsbestandteil.

3.4 Vertragsschluss

Der **Vertragsschluss** erfolgt durch die Annahme des Angebots der MHH durch den Veranstalter in Textform. Mit der Annahme werden alle Vertragsbedingungen einschließlich der AGB verbindlich.

4. Ablehnung von Anfragen

Die MHH behält sich vor, Anträge insbesondere in den folgenden Fällen abzulehnen:

4.1 Inhaltliche Ablehnungsgründe

- Widerspruch zum Leitbild: Die Veranstaltung steht im Widerspruch zu dem Leitbild und dem Auftrag der MHH.
- Politische Veranstaltungen: Es handelt sich um eine Veranstaltung mit politischem Interesse oder um Wahlkampfveranstaltungen.
- Die MHH stellt keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung, die einen originär religiösen oder parteipolitischen Charakter (z. B. Gottesdienst, Fastenbrechen oder Parteitag) haben. Ausgenommen sind die Andachtsräume im Hauptgebäude K6, die ausschließlich nur für eine spirituelle Andacht bzw. Gebet genutzt werden dürfen. Die Raumnutzung durch politische Studierendenvereinigungen für ihre hochschulpolitischen Tätigkeiten ist grundsätzlich möglich. In den letzten 12 Wochen vor Bundes-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen sind Veranstaltungen mit Politikerinnen und Politikern als Vortragende, als Teilnehmende an Podiumsdiskussionen oder in aktiver Rolle in anderen internen wie öffentlichen Formaten in Liegenschaften der MHH grundsätzlich nicht zulässig.

4.2 Vertragliche Ablehnungsgründe

- Zahlungsverzug: Der Veranstalter befindet sich mit der Zahlung der Gebühr für eine frühere Nutzung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Nutzung in Verzug.
- Falsche Angaben: In der Veranstaltungsanfrage zur Online-Anmeldung der Veranstaltung wurden falsche Angaben gemacht.

4.3 Sicherheits- und Betriebsgründe

- Gefahr: Es besteht die Gefahr, dass die Ordnung der Hochschule gestört werden könnte oder dass Personen oder Sachen zu Schaden kommen könnten.
- Eigeninteresse: Es besteht ein Eigeninteresse der MHH.

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

5. Rabattierung

5.1 Grundsätze der Rabattierung

In den nachfolgend aufgeführten Fällen werden Gebühren für Einrichtungen nur teilweise erhoben. Gebühren für Dienstleistungen, Ausstattung und für die Überlassung von Fluren sind von einer Rabattierung ausgenommen.

Für weitergehende Rabattierungen ist vorab in Textform ein Antrag beim Veranstaltungsmanagement der MHH zu stellen. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem Präsidium.

5.2 Veranstaltungen von Abteilungen oder Einrichtungen der MHH

Rabatt von 50 %: Veranstaltungen von Abteilungen oder Einrichtungen der MHH mit einer Teilnahmegebühr ab 20 EUR und/oder Sponsoring.

Vollständiger Gebührenverzicht, nur in diesem Fall auch inkl. der Flure und Ausstattung: Veranstaltungen von MHH-Einrichtungen mit einer Teilnahmegebühr bis zu 20 EUR und ohne Sponsoring, die sich an Mitglieder oder Angehörige der MHH richten.

5.3 Veranstaltungen der Hochschulfreunde

Vollständiger Gebührenverzicht (inkl. der Flure): Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr bis zu 20 EUR und ohne Sponsoring von Fördervereinen der Hochschule und der Universitätseinrichtungen.

Bei Rückfragen hat der Veranstalter einmalig einen entsprechenden Nachweis über die Fördertätigkeit zu erbringen.

Höchstgebühr für Ausstattung: 500 EUR zzgl. USt.

5.4 Veranstaltungen der Studierendenschaft

Vollständiger Gebührenverzicht (inkl. der Flure): Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einer Teilnahmegebühr von bis zu 20 EUR und ohne Sponsoring

- der verfassten Studierendenschaft (im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 NHG),
- ihrer Organe und Gliederungen sowie
- registrierter studentischer Vereinigungen und Einrichtungen mit Bezug zur Hochschule.

Sofern eine Zugehörigkeit zur Studierendenschaft nicht eindeutig ist, muss diese vorab vom Veranstalter in Textform durch den AstA der MHH bestätigt werden.

5.5 Veranstaltungen im Bereich Bildung

Rabatt von 50 %: Veranstaltungen anderer Hochschulen sowie allgemein- und berufsbildender Schulen mit Teilnahmegebühr bis zu 20 EUR und ohne Sponsoring.

5.6 Gemeinnützige Veranstaltungen

Rabatt von 50 %: Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr von bis zu 20 EUR und ohne Sponsoring gemeinnütziger Institutionen, Verbände und Vereine sowie Behörden der wissenschaftlichen Erziehung.

Ein Nachweis über gemeinnützige und/oder mildtätige Tätigkeiten ist bei Rückfragen zu erbringen.

6. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe der Gegenstände der Nutzungsüberlassung sowie deren Abnahme bei Rückgabe nach der Veranstaltung erfolgen nach individueller Abstimmung zwischen MHH und Veranstalter. Dabei wird jeweils kontrolliert und im Bedarfsfall protokolliert, ob alles vertragsgemäß und mängelfrei ist.

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

§ 1 Parteien und Zuständigkeiten

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Verträge über die Überlassung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover zwischen der Medizinischen Hochschule Hannover – nachstehend auch „**MHH**“ genannt – und derjenigen Institution oder Person, die Einrichtungen, Ausstattung und/oder Dienstleistungen der MHH für zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (**Veranstaltungen**) nutzt – nachstehend auch „**Veranstalter**“ genannt. **Einrichtungen** der MHH sind Hörsäle, Räume, dazugehörige Außenflächen und Flure der MHH. Zur **Ausstattung** gehören Equipment und Medientechnik der MHH. Zudem kann vertraglich vereinbart werden, dass die MHH einrichtungsbezogene **Dienstleistungen** erbringt, wozu ggf. auch die Beschaffung von bei ihr nicht vorhandener Ausstattung gehören kann.
- (2) Der Vertrag zwischen den Vertragsparteien wird geschlossen, indem der Veranstalter in Textform ein Angebot der MHH annimmt.
- (3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmenden der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter hat den Anweisungen der MHH oder einer ihrer Beauftragten Folge zu leisten (Weisungsbefugnis der MHH).

§ 2 Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstaltungsleitung: Eine durch den Veranstalter in Abstimmung mit der MHH benannte Person (Veranstaltungsleitung) muss die notwendigen Maßnahmen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Veranstaltung veranlassen (NVStättVO). Die Veranstaltungsleitung muss mit den Einrichtungen vertraut sein oder sich vertraut machen und während des gesamten Veranstaltungszeitraums einschließlich des Auf- und Abbaus vor Ort sein.
- (2) Verantwortlichkeit für Veranstaltungstechnik: Bei Veranstaltungsorten mit einer Szenefläche von über 200 m² oder komplexer Bühnentechnik müssen aufgrund der besonderen Gefährdungen der Auf- oder Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen, technische Proben und Generalproben sowie die gesamte Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (Bühnenfachkräften) geleitet und beaufsichtigt werden. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können sein:
 - Geprüfte Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik
 - Technische Fachkräfte
 - Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik
- (3) Sicherheit: Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Teilnehmenden der Veranstaltungen sowie für Einrichtungen und Ausstattung der MHH zu sorgen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Beurteilung von

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

Gefährdungen und Belastungen und die Beaufsichtigung der Teilnehmenden sowie bei Bedarf für die Beaufsichtigung des Szenenaufbaus und dessen Freigabe.

- a) Alarmierung: Bei Bränden und Umweltgefahren wie der Freisetzung eines Gefahrstoffs, aber auch bei Sturm, Erdbeben oder Überflutung ist unverzüglich für Alarmierung zu sorgen. Vor dem Eintreffen von Rettungskräften ist den Weisungen befugter Personen der MHH, insbesondere der Fachbereiche Liegenschaftsmanagement, Veranstaltungsmanagement, Technisches Gebäudemanagement, Leitwarte und der Notfall- und Evakuierungskoordination sowie dem eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Rettungskräfte sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Jede Störung und Gefährdung bei der Durchführung der Veranstaltung ist der MHH unverzüglich zu melden.
 - b) Sicherheitsvorkehrungen: Der Veranstalter ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften insbesondere zu Bau, Feuerschutz, Gesundheitsschutz sowie der sicherheitspolizeilichen Vorgaben verantwortlich. Er hat insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Feiertagsgesetzes zu gewährleisten und zu überwachen. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Brandschutzes, die Hausordnung sowie die örtliche Beschilderung zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und Fremdfirmen zu überwachen und sicherzustellen. Existierende Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Sofern notwendig, ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben und der Veranstalter muss diese seinen Mitarbeitenden und den Teilnehmenden in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.
 - c) Gefährdungsermittlung: Dem Veranstalter wird ab einer Teilnehmendenzahl von 200 Personen eine Checkliste zur Gefährdungsermittlung zur Verfügung gestellt. Diese ist von dem Veranstalter im Vorfeld auszufüllen, um potenzielle Gefährdungen zu beurteilen und notwendige Maßnahmen einzuleiten. Sollte eine Gefährdungsermittlung notwendig sein, wird dies durch die MHH in Textform bekanntgegeben.
- (4) Sauberkeit und Abfallentsorgung: Die Veranstaltungsräume und –flächen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Veranstaltung entsprechend zu übergeben. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Räumen und Hörsälen der MHH untersagt. Die MHH behält sich vor, eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen, sofern die Veranstaltungsräume und –flächen nicht ordnungsgemäß übergeben werden. Anfallende Abfallstoffe sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei größeren Mengen Abfall ist eine Anmeldung notwendig, um die Anzahl der Abfallbehälter entsprechend zu erhöhen.
 - (5) Rauchverbot: Auf dem gesamten Gelände und in allen Einrichtungen der MHH sind Rauchen, der Gebrauch von E-Zigaretten und offenes Feuer verboten. Es sind Raucherpoints ausgewiesen, an denen das Rauchen erlaubt ist. Diese sind mit einem entsprechenden Hinweisschild gekennzeichnet. Die Brandschutzordnung der MHH bleibt unberührt.
 - (6) Bewerbung von Veranstaltungen und Social-Media-Beiträge: Bei der Bewerbung von Veranstaltungen, die nicht von der MHH durchgeführt werden und bei denen keine Kooperationsvereinbarungen bestehen, sondern lediglich Einrichtungen zur Nutzung überlassen werden, sind bei allen Internet-, Social-Media- oder sonstigen Auftritten etwaige Hinweise, die eine Verbindung zur MHH nahelegen könnten, zu unterlassen. Die Verwendung von aktuellen oder veralteten Logos der MHH ist ohne vorherige Genehmigung untersagt.
 - (7) Lizenzen: Der Veranstalter hat etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen zu beschaffen.
 - (8) Umfang der Nutzung: Andere als die im Nutzungsvertrag genannten Einrichtungen dürfen nicht eigenmächtig genutzt werden.

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

§ 3 Vertragsänderungen

- (1) Die Veranstaltungsanfrage ist möglichst drei Monate vor dem gewünschten Nutzungstermin über das Online-Portal der MHH zu stellen. Mögliche Nebenabreden bedürfen der Textform.
- (2) Der Veranstalter hat eine nachträgliche Reduzierung hinsichtlich der Bestellung von Ausstattung und Dienstleistungen dem Veranstaltungsmanagement der MHH spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitzuteilen. Bei einer verspäteten Mitteilung werden die vollen Gebühren erhoben.

§ 4 Rücktritt, Schadensersatz bei verspäteter Stornierung

- (1) Bei Nutzungsänderungen seitens des Veranstalters kann die MHH jederzeit entschädigungsfrei von dem Vertrag zurücktreten.
- (2) Bei einem Rücktritt des Veranstalters ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin behält es sich die MHH vor, 50 % der vereinbarten Gebühren als Schadensersatz zu verlangen. Bei einem Rücktritt ab vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn behält es sich die MHH vor, die gesamten vereinbarten Gebühren als Schadensersatz zu verlangen. Das Recht des Veranstalters, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt.
- (3) Der Rücktritt hat in Textform gegenüber der MHH zu erfolgen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

- (1) Der im schriftlichen Angebot der MHH genannte Preis ist endgültig. Die in dem Gebührenverzeichnis genannten Preise sind im Verhältnis zwischen MHH und Veranstalter verbindlich.
- (2) Die MHH stellt dem Veranstalter nach der Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung aus. Diese enthält die vereinbarten Leistungen zu den zuvor angegebenen Gebühren zzgl. Umsatzsteuer, sofern gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechnung enthält ein Zahlungsziel, zu welchem der Rechnungsbetrag ohne Abzug auf das angegebene Konto mit Angabe von Rechnungs- sowie Debitorenummer gezahlt werden muss.
- (3) Bei zu erwartenden Rechnungsbeträgen von über 4.000,00 EUR sind gegebenenfalls Vorauszahlungen zu leisten. Der Veranstalter erhält die entsprechenden Zahlungsinformationen bei Vertragsschluss.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Schutz der personenbezogenen Daten des Veranstalters ist der MHH ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend wird gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber informiert, wie Daten des Veranstalters im Rahmen des Nutzungsvertrags verarbeitet werden.
- (2) Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Medizinische Hochschule, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, E-Mail: kommunikation@mh-hannover.de. Der verantwortliche Datenschutzbeauftragte ist unter Datenschutz@mh-hannover.de oder postalisch mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte, OE 0007“ zu erreichen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken beruht auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen:

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen)
 - Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).
- (4) Insbesondere folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:
- Stammdaten (Firma, Name der Ansprechperson, Geschäftsadresse)
 - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - Vertragsdaten (Angebots-, Auftrags- und Rechnungsdaten)
 - Zahlungsdaten (Bankverbindung, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
 - Organisatorische Daten, soweit dies für die Durchführung und Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
- (5) Innerhalb der MHH erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die durch den Veranstalter angegebenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder der Veranstalter eingewilligt hat.
- (6) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die durch den Veranstalter angegebenen Daten zunächst für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfristen und anschließend unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht, sofern in eine darüberhin-
ausgehende Speicherung nicht eingewilligt wurde oder eine weitere Verarbeitung zur Geltendmachung, Aus-
übung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- (7) Dem Veranstalter stehen folgende Rechte zu:
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
 - Recht auf Widerruf von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
- (8) Zur Geltendmachung dieser Rechte kann der Veranstalter sich an die oben genannten Kontakte wenden.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die MHH und ihr Personal haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für die Verletzung vertrags-
wesentlicher Pflichten.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die MHH und ihr Personal von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diesen gegenüber anlässlich der Veranstaltung erhoben werden. Die Freistellungspflicht des Veranstalters besteht nicht in den Fällen, in denen ein Haftungsausschluss der MHH ausscheidet.
- (3) Der Veranstalter haftet gegenüber der MHH für Schäden, die anlässlich der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst, durch von ihm eingesetztes Personal oder durch die Teilnehmenden der Veranstaltung herbeigeführt werden.

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattung der Medizinischen Hochschule Hannover

- (4) Der Veranstalter hat die MHH über anlässlich der Veranstaltung entstandene Schäden unverzüglich zu informieren. Er hat der MHH alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Verfolgung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches erforderlich sind.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, gegenüber der MHH auf Anfrage den Abschluss und Unterhalt einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt am geplanten Ort oder zum geplanten Zeitraum nicht durchgeführt werden, wird die MHH von ihrer Leistungspflicht frei. In diesen Fällen entfällt der Gebührenanspruch der MHH.
- (2) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- (3) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahekommt.

Hannover, März 2026

Medizinische Hochschule Hannover

Das Präsidium

Prof. Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Präsidentin
Ressort Forschung und Lehre

Prof. Dr. med. Dipl. Volkswirt
Norbert Lammert
Vizepräsident
Ressort Krankenversorgung

Dipl. Kauffrau Martina Saurin
Vizepräsidentin
Ressort Wirtschaftsführung und
Administration